

Die Stellung der Laienräte in den Beschlüssen der Gemeinsamen Synode in Würzburg

Vollversammlung des Katholikenrates im Bistum Regensburg (10. 12. 2005)

Zwei große Jubiläen feiern wir in diesem Jahr. Es sind das vierzigjährige Jubiläum des Abschlusses des II. Vatikanischen Konzils und das dreißigjährige Jubiläum des Abschlusses der deutschen Synoden in Würzburg und in Dresden. In diesen Jubiläen werden uns große und bedeutsame Kirchenversammlungen wieder zur Gegenwart. Und zugleich gibt es Entwicklungen in der Gegenwart, welche die aktuelle Bedeutung dieser Kirchenversammlungen, wenn auch wohl unbeabsichtigt, nachdrücklich unterstreichen. Jubiläen stehen ja immer in der Gefahr, Geschichte zu einem fernen bewunderten Bild zu machen. Im Blick auf Konzil und Synode stehen jetzt zwei Bilder von der Geschichte im Konflikt, und wir sind gezwungen, näher hinzuschauen und uns zu entscheiden. Was hat uns die Geschichte gebracht, und wie war die Geschichte wirklich? Wer sich vor der Gegenwart und ihren Herausforderungen fürchtet, hat ja fast immer die Neigung, in eine angeblich heile Vergangenheit zurück zu flüchten. Wer sich so verhält, der verfälscht die Geschichte, und er muss sie verfälschen, denn es hat noch nie eine heile Vergangenheit gegeben. Die Verfälschung der Geschichte kann in vielerlei Weise geschehen. Eine Methode besteht darin, das Neue, das uns geschichtliche Bewegungen und Ereignisse gebracht haben, zu leugnen, um sich so den dadurch herbeigeführten Veränderungen zu entziehen oder diese rückgängig zu machen. Bei dem II. Vatikanischen Konzil gibt es solche Versuche schon seit geraumer Zeit. Vor einigen Tagen hat der Rom-Korrespondent einer großen deutschen Tageszeitung sogar ziemlich deutlich erkennen lassen, dass nach seiner Meinung die Idee zu diesem Konzil ein Irrtum war. Eine andere Methode besteht darin, die Bedeutung eines geschichtlichen Ereignisses oder umzudeuten und seine Konsequenzen zu relativieren. Das können wir ausgerechnet im Jubiläumsjahr beim Umgang mit der Gemeinsamen Synode in Würzburg beobachten. So hat der gleiche Journalist schon vor einigen Wochen behauptet, die Würzburger Synode und ihre führenden Persönlichkeiten hätten den Geist der Achtundsechziger repräsentiert. Und natürlich war auch hier in Regensburg zu hören und zu lesen, die Würzburger Synode sei eine von Laien dominierte Versammlung gewesen und im Übrigen längst überholt.

Zwischen beiden Tendenzen gibt es einen notwendigen Zusammenhang. Beim Konzil will man ungeschehen machen, dass die eine Zeitlang gehegte Vorstellung von der Kirche als einer bischofsgeleiteten Klerikeranstalt zur geistlichen Betreuung der Laien abgelöst wurde durch das Verständnis der Kirche als dem ganzen geschwisterlichen Volk Gottes. Damit kehrte das Konzil zum ursprünglichen Verständnis der Kirche zurück. Bei der Würzburger Synode

will man alle jene Schritte zurücknehmen, durch die aus den Beschlüssen des Konzils im Kontext der Erfahrung des deutschen Katholizismus seit 1848 wirksame Strukturen geschaffen wurden für die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bischöfen, Priestern und Laien und für das selbst verantwortete Glaubenszeugnis der Laien in der Gesellschaft. Diese Schritte wurden mit den Bischöfen gegangen, und sie mindern nicht die Bedeutung des bischöflichen Amtes.

Es gibt also einen untrennbaren Zusammenhang zwischen Konzil und Synode. Auch wenn heute die Stellung der Laienräte nach den Beschlüssen der Gemeinsamen Synode in Würzburg im Mittelpunkt unserer Aufmerksamkeit steht, so müssen deshalb unsere Überlegungen vom Konzil ihren Ausgang nehmen. Das Konzil hier umfassend zu würdigen, ist unmöglich. Statt dessen will ich mich auf drei Dinge konzentrieren, die für die Stellung der Laien in der Kirche von besonderer Bedeutung sind. Das ist zunächst einmal die Tatsache, dass das Konzil in der Kirchengeschichte als ein dialogisches Ereignis herausragt. Damit meine ich nicht nur die Debatten und Entscheidungsfindungen der Bischöfe in dieser großen Kirchenversammlung und ihr verantwortungsbewusstes und um Einmütigkeit bemühtes Ringen. Ich meine damit nicht minder die jahrzehntelangen Wege in der Kirche zum Konzil hin und dessen geistige und geistliche Vorbereitung – Wege, an denen Laien durch ihr praktisches Handeln wie durch ihre gedanklichen Leistungen beteiligt waren. Darin lag ja nicht zuletzt die befreiende Wirkung des II. Vatikanums, dass so mancher bittere Konflikt des 19. wie auch noch der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein gutes Ende fand, Engführungen überwunden, Einseitigkeiten ins rechte Maß gebracht und auch, wie ich ausdrücklich betonen will, Irrwege korrigiert wurden. Man denke nur an das Bekenntnis des Konzils zur Gewissensfreiheit, die Pius IX. noch einen Wahnsinn genannt hatte. Nicht wenig Leiden an der Institution Kirche und an ihren Repräsentanten erhielt nachträglich in der Frucht des Konzils seinen erlösenden Sinn. Das Konzil war auch kein Prozess von oben nach unten. Vielmehr wurde eine geschichtliche Wegstrecke des ganzen Gottesvolkes vor und während des Konzils zum wesentlichen Bestandteil des Konzilsgeschehens. Der tiefe Sinn des Bildes vom Volke Gottes, welches die Konzilsväter zum Ausgangspunkt ihres Nachdenkens über das Wesen der Kirche machten, erhielt durch diese Erfahrung konkrete geschichtliche Realität. Manche wollen denn auch heute genau diese Erfahrung, auslöschen und vergessen machen. Wer den geschwisterlichen Dialog weiterführt und am Leben der Kirche nicht als Schaf und unmündiges Kind, sondern als denkender Christ teilnimmt, den verdächtigen sie der mangelnden Treue zur Kirche und zum Papst. Was sie dabei vertreten, ist ein paternalistisches Kirchenkonzept und ein autokratisches Amtsverständnis. Was sie nicht begreifen und wovor sie Angst haben, ist die Chance zur Freiheit – einer Freiheit, die im Geiste der Frohen Botschaft Jesu Christi zu gestalten ist. Die Chance der Freiheit gilt auch für die sich mit der Geschichte wandelnde Gestalt der Kirche.

Darum werden wir die Erinnerung an das II. Vatikanische Konzil wach halten und weiter geben. Die Kirche ist, wie Lumen Gentium klar beschrieben hat, vor jeder hierarchischen Gliederung eine geschwisterliche Gemeinschaft auf der Basis des gemeinsamen Priestertums. Der Aufbau dieser dogmatischen Kirchenkonstitution, die ja neuerdings als Zitatquelle für ein ganz anderes Kirchenbild verwendet wird, ist da ganz eindeutig: Vor dem Kapitel über die hierarchische Verfassung der Kirche stehen die Kapitel über das Mysterium der Kirche und das Kapitel über das Volk Gottes, in dem das gemeinsame Priestertum aller Christgläubigen beschrieben wird. Weil die Kirche das Volk Gottes ist, darum lebt sie in der Einheit von gemeinsamem Beten, Bekennen, Nachdenken, Entscheiden und Handeln. Es ist eine Einheit, die sich – unbeschadet der besonderen Verantwortung des geistlichen Amtes in Glaubensdingen – nur im geschwisterlichen Miteinander verwirklicht. Nur so findet die Kirche auf ihrer Pilgerschaft durch die Geschichte zu Gott den rechten Weg. In diesem Sinne ist in einer lebendigen Kirche immer Konzil und Synode. Diese Einsicht, zu der uns das II. Vatikanische Konzil geführt hat, ist nicht rückholbar. Es gibt keinen Weg zurück in die Zeit vor diesem Konzil. Auf das 20. Jahrhundert folgt das 21. Jahrhundert und nicht das 19. Jahrhundert. Und die Zeit absoluter Monarchien ist ohnehin endgültig vorbei.

Die Zeit der christlichen Laien ist dagegen schon lange unwiderruflich angebrochen, denn ohne Laien gibt es weder das christliche Zeugnis in der Gesellschaft, noch eine lebendige Kirche. Der Erkenntnis von der Bedeutung der Laien für das Leben der Kirche in der neuzeitlichen Gesellschaft suchten Pius X., Pius XI. und Pius XII. durch das Konzept der Katholischen Aktion zu entsprechen. Allerdings zeugte dieser Versuch auch vom ihrem Misstrauen gegenüber der wachsenden Selbstständigkeit der Laien im politischen Handeln und von ihrer Sorge, die Laien könnten in der Kirche zu viel Einfluss erhalten. Jede denkbare Laienaktivität, auch die in den bereits seit langem bestehenden politischen und sozialen Verbänden, sollte deshalb in eine Struktur integriert werden, die unter der Führung der Hierarchie zu stehen hatte. Nach Pius X. hatte die ‚christliche Demokratie‘ die strengste Verpflichtung, von der kirchlichen Autorität abzuhängen, den Bischöfen und ihren Vertretern die volle Unterwerfung und Gehorsam zu erweisen“. (21) Und noch Pius XII. erklärte, die Katholische Aktion „ist ein Werkzeug in der Hand der Hierarchie, sie soll gleichsam die Verlängerung ihres Armes sein, sie ist darum ihrer Natur gemäß der Leitung der kirchlichen Obrigkeit unterstellt“. (22) Mit der Realität einer freiheitlichen Gesellschaft hatte dieses Modell wenig zu tun. Denn deren Wirkungsmöglichkeiten liegen im Diskurs und in der argumentativen Auseinandersetzung und nicht in der monologischen Durchsetzungsfähigkeit einer Kommandostruktur. Lange stand man diesen Chancen einer freiheitlichen Gesellschaft mit Unverständnis, ja, mit Ablehnung gegenüber, obwohl inzwischen neue Mächte entstanden waren, die gleichermaßen die Freiheit in Staat und Gesellschaft und die Freiheit von Glauben und Kirche bedrohten. Es

waren die bitteren Erfahrungen mit dieser Bedrohung der Freiheit, die Pius XII. in seiner Weihnachtsbotschaft von 1944 dazu brachten, sich zu einer grundsätzlichen Bejahung der freiheitlichen Demokratie durchzuringen.

Dennoch hielten sich in der Kirche weiterhin integralistische Illusionen, man könne die Vorteile einer freiheitlichen Gesellschaft dazu nutzen, die katholische Laienschaft möglichst vollständig zu organisieren, damit diese dann wie eine geschlossene Formation unter hierarchischer Führung agiere. Die Geschichte des Wiedererstehens und der Neufindung der katholischen Verbände und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken nach 1945 kennen mehr als einen solchen Versuch. Sie sind allesamt schon an der gesellschaftlichen und kirchlichen Wirklichkeit gescheitert, bevor ihnen das II. Vatikanische Konzil auch grundsätzlich den Boden entzog. Denn dieses Konzil nahm endgültig Abschied von der ungeschichtlichen Vorstellung, man könne aus den geoffenbarten Glaubenswahrheiten und den darauf aufbauenden kirchlichen Lehren deduktiv eine gesellschaftliche Programmatik ableiten, die vom kirchlichen Amt approbiert und unter seiner Leitung realisiert wird. Diese Vorstellung hatte aber bisher dazu gedient, die Spannung zwischen den vom Klerus zu leistenden kirchlichen Aufgaben und den von der Laienschaft zu lösenden weltlichen Aufgaben dadurch aufzuheben, dass den Laien ganz grundsätzlich nur eine dienende Rolle zu kommt. Das II. Vatikanische Konzil dagegen hat in seiner Kirchenkonstitution *Lumen Gentium* den Gedanken vom Volk Gottes konsequent weitergeführt und die Vorstellung eines über die Hierarchie vermittelten und von dieser abgeleiteten Laienapostolats aufgegeben. An seine Stelle trat der Grundsatz des eigenständigen Laienapostolats, wie er im Art 31 formuliert wird:

„Den Laien ist der Weltcharakter in besonderer Weise eigen ... Sache der Laien ist es, Kraft der ihnen eigenen Berufung in der Verwaltung und in der Gott gemäßen Regelung der zeitlichen Dinge das Reich Gottes zu suchen ...“

Auf die Frage, wie diese Aufgabe zu bewältigen ist, gibt das Konzil in *Lumen Gentium* in Art. 43 eine Antwort, die wahrhaft revolutionär ist. Das Konzil nimmt nämlich Abschied von der Vorstellung, seit der Reformation und der Aufklärung sei die Geschichte nur ein Abfall vom Glauben, der zu bekämpfen sei. Und sie verzichtet auf jede Art von vorgegebener Programmatik, die den Laien die falsche Sicherheit vorgaukelt, die wesentlichen Entscheidungen über die Gestaltung der Gesellschaft stünden für Zeit und Ewigkeit fest und würden ihnen kirchenamtlich vorgegeben. Vielmehr müssen die Laien auf der Grundlage des christlichen Glaubens und der kirchlichen Leben selbst herausfinden, was christliches Leben in ihrer konkreten geschichtlichen Zeit bedeutet. Und dies heißt auch nicht einfach, Prinzipien der Glaubenslehre umzusetzen. Die Laien müssen vielmehr in der sich geschichtlich wandelnden Wirklichkeit „die jedem einzelnen Bereich eigenen Gesetze“ erkennen und beachten. Noch ausführlicher sagt dies die Pastoralkonstitution *Gaudium et*

Spes, wo es in Art. 36 heißt, „dass die geschaffenen Dinge und die Gesellschaften ihre eigenen Gesetze und Werte haben, die der Mensch schrittweise erkennen, gebrauchen und gestalten muss“, und dass deshalb die Laien sich „um gutes fachliches Wissen und Können in den einzelnen Sachgebieten bemühen“ müssen. Aus der Eigengesetzlichkeit der weltlichen Sachbereiche folgt jedoch kein Automatismus des Sachzwanges, sondern die Aufgabe besteht vielmehr darin, mit deren Kenntnis als Christ zum rechten Entscheiden und Handeln zu kommen, sich also zu fragen, was verlangt der Glaube von mir in dieser konkreten Realität. Den Laien wird klar gesagt:

„Ihrem recht geschulten Gewissen obliegt die Aufgabe, das göttliche Gesetz dem irdisch-bürgerlichen Leben aufzuprägen. Von den Priestern dürfen die Laien dabei Licht und geistliche Kraft erwarten. Sie mögen aber nicht meinen, dass ihre Hirten immer in dem Grade fachkundig seien, das diese in jeder zuweilen auch schwierigen Frage, die gerade auftaucht, eine konkrete Lösung in Bereitschaft haben könnten oder die Sendung dazu hätten: Sie selbst sollen vielmehr im Lichte christlicher Weisheit und stets orientiert an der kirchlichen Lehre die ihnen eigenen Aufgaben selbständig angehen.“

Dass dies ein Spannungsverhältnis ist und kein lehramtlich zu regelnder Vollzug, macht das Konzil noch im gleichen Artikel deutlich und gewinnt dadurch zugleich einen Zugang zur Pluralität als notwendiger Konsequenz geistiger und gesellschaftlicher Freiheit. In nüchterner Sicht geschichtlicher Erfahrung heißt es dort nämlich:

„Oftmals wird gerade eine christliche Schau der Dinge ihnen eine bestimmte Lösung in einer konkreten Situation nahe legen. Aber andere Gläubige werden vielleicht, wie es häufiger und auch legitim geschieht, ebenso ehrlich in der gleichen Frage zu einem anderen Urteil kommen. Wenn dann die beiderseitigen Lösungen ... von vielen gleichgesetzt werden mit der christlichen Botschaft, so sollen sie bedenken, dass in solchen Fällen niemand das Recht hat, die kirchliche Autorität ausschließlich für sich und seine eigene Meinung zu beanspruchen.“

Auch den Weg zum Konsens oder zur Toleranz, der sich zwingend aus der Pluralität ergibt, benennt das Konzil, wenn es sagt:

„Immer aber sollen sie in aufrichtigem Dialog sich gegenseitig Klarheit zu verschaffen suchen; dabei sollen sie die gegenseitige Liebe bewahren und vor allem auf das gemeinsame Wohl bedacht sein.“

Und noch an eine Mahnung des Konzils sei erinnert. Im Artikel 76 von Gaudium et Spes lesen wir:

„Sehr wichtig ist es, dass besonders innerhalb der pluralistischen Gesellschaft ein rechtes Verhältnis zwischen der politischen Gemeinschaft und der Kirche gewahrt werde, so dass zwischen dem, was die Christen als einzelne oder in Verbänden in eigenem Namen als Bürger, die von ihrem christlichen Gewissen geleitet werden, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Oberhirten tun, klar unterschieden wird.“

Obwohl sich der deutsche Laienkatholizismus seit seinem Entstehen in seinem politischen und gesellschaftlichen Handeln als eigenständig verstanden hatte, bedeutete das II. Vatikanum auch für ihn eine Zäsur. Noch hingen nicht wenige dem Ideal eines christlichen Staates an oder hatten doch jedenfalls die Vorstellung genährt, es gäbe so etwas wie die einzig wahre christliche Politik. So brachten die Beschlüsse des Konzils nicht nur das Erlebnis von neuer Freiheit, sondern bedeuteten auch für nicht wenige ein unwilliges Erwachen zur Realität der freiheitlichen Demokratie und der pluralen Gesellschaft. Große Bedeutung für ein Umdenken im deutschen Katholizismus hatten die Münsteraner Arbeitstagung des ZdK im Jahre 1964 und der nachfolgende Bamberger Katholikentag. Damals konfrontierte Hans Maier seine Zuhörer mit Einsichten, die manche immer noch für eine Häresie halten. Als „eine harte Nuss für uns alle“ bezeichnete Maier seine Feststellung: „Die pluralistische Demokratie ist kein christlicher Staat.“ Darum könne der demokratische Staat auch als Recht nur durchsetzen, „was ungefähr dem Rechtswillen aller Bürger entspricht“, und man dürfe nicht mit der Miene beleidigter Entrüstung vom demokratischen Staat einfach verlangen, dass er katholische Wünsche erfülle. Der Katholizismus müsse sich vielmehr „in das Ringen der politischen Gestaltungskräfte“ hinein begeben. Dazu bedarf es freilich selbstbewusster Laien, die für ihre Bischöfe und Priester selbstbewusste und kompetente Partner sind und nicht unmündige Diener und Hilfskräfte.

Das II. Vatikanische Konzil markierte die wesentlichen Wegmarken für das Leben der Kirche in der Welt von heute. Daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, blieb notwendigerweise späteren Entscheidungsprozessen vorbehalten. Hier ist wiederum zu unterscheiden zwischen der Universalkirche und den Ortskirchen. Die Konkretisierung des Konzils für Deutschland war Aufgabe der beiden Synoden in Würzburg und in Dresden. Für unsere Frage nach der Stellung der deutschen Laienräte ist von erstrangiger Bedeutung und unveränderter Gültigkeit der Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland in Würzburg über die „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“. Es ist dieser Beschluss, der die Grundlagen für die Ordnung der verschiedenen Räte und ihrer Aufgaben geschaffen hat. Die gleichzeitig in Dresden tagende Pastoralynode der katholischen Jurisdiktionsbezirke in der DDR konnte dieses Thema nicht eingehend behandeln, weil sie keinen öffentlichen Freiheitsraum für eigenständiges Handeln hatte. Im Gegenteil musste die Kirche darauf bedacht sein, ihren inneren Entscheidungsraum sorgfältig zu hüten, um auf alle

Versuche, in diesen einzudringen, flexibel und angemessen reagieren zu können. Nachdem die deutsche Einheit in Freiheit erreicht werden konnte, wurde der Würzburger Beschluss auch im Osten in Rätessatzungen umgesetzt und ist heute also für das vereinigte Deutschland gültig.

Beide Synoden hatten die Aufgabe, die Ergebnisse des II. Vatikanums in den Kontext der eigenen Verhältnisse umzusetzen. Betrachten wir nun, wie der Würzburger Beschluss über die Räte und Verbände diese Aufgabe löste. Der Relator der Vorlage, Dr. Wilhelm Pötter, wies bei der Einbringung gleich eingangs auf die dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“ hin, welche die „Einheit des Volkes Gottes betont, das die Träger des hierarchischen Amtes ebenso umfasst wie die Laien“. Die gemeinsame Verantwortung von Amt und Laien berührt also den Kern unseres Verständnis von Kirche als dem Volk Gottes. Bei der theologischen Grundlegung der gemeinsamen Verantwortung für die Heilssendung der Kirche geht der Beschlusstext denn auch von der Sendung der Kirche durch Jesus Christus aus und von dem brüderlichen – heute hätte man wohl gesagt – von dem geschwisterlichen Charakter der Kirche. Dem „Zeugnis der Brüderlichkeit“ kommt nach der Überzeugung der Synode „in unserer Zeit besondere Bedeutung zu“. „An der Aufgabe der Kirche, Träger der Heilssendung Christi zu sein,“ so betont die Synode, „haben die ganze Gemeinde und jedes ihrer Glieder Anteil.“ „Damit alle an der Sendung der Kirche teilhaben können, schenkt der Geist Gottes die Gaben oder Charismen, die zum Aufbau der Kirche und zur Erfüllung ihrer Heilssendung erforderlich sind.“ Da die eine Sendung der Kirche von vielerlei Diensten wahrgenommen wird, die „dazu verpflichtet sind, sich in die Einheit der Gemeinschaft zu fügen“, ist ein „partnerschaftliches Zusammenwirken aller“ erforderlich, wozu es auch geeigneter „Formen der Mitverantwortung“ bedarf.

In einem zweiten gedanklichen Schritt geht die Synode sodann auf die Besonderheit der Dienste in der Kirche und für die Kirche ein, die sie wie folgt charakterisiert und unterscheidet: „Einige Dienste sind schwerpunktmäßig dem Wirken in der Gesellschaft, andere der Sorge für die Gemeinde und Kirche zugeordnet.“ Entsprechend ist die „Verantwortung für den Dienst an der Welt ... den Laien in besonderer Weise aufgegeben“, wohingegen dem „kirchlichen Amt ... die Sorge für die Einheit und das Zusammenwirken der vielen Dienste anvertraut“ ist. Daraus zieht die Synode nun wiederum je spezifische Konsequenzen. Für das geistliche Amt sieht sie die Notwendigkeit, dass der Amtsträger den „Auftrag Jesu Christi, Hirte, Lehrer und Priester des Gottesvolkes zu sein“ „im Zusammenwirken mit anderen Diensten wahrnimmt, die er darum fördert und mit denen er sich um „eine gemeinsame Urteilsbildung und Entscheidungsfindung“ müht. Bei den Laien erkennt die Synode zwei Konsequenzen, nämlich erstens das Bedürfnis nach „institutionalisierten Formen der Mitverantwortung, in denen Amtsträger und Laien vertrauensvoll zusammenarbeiten“. Deshalb ist „auf den verschiedenen Ebenen der kirchlichen

Gliederung ... dem Leitungsamt ein Rat zugeordnet“. Zweitens macht nach Auffassung der Synode „das kritische und solidarische Wirken der Christen in der Gesellschaft ... eine Vielzahl von freien Initiativen“ erforderlich, die „nicht unter der direkten Leitung und Verantwortung des Amtes stehen,“ die also eigenverantwortlich handeln, für deren gesellschaftlicher Wirksamkeit“ es aber „einer umfassenden Zusammenarbeit aller Glieder und freien Initiativen“, „auch in rechtlich gesicherten Formen“ bedarf. Die Unterscheidung zwischen Pastoralrat und Katholikenrat steht also bereits am Anfang der Überlegungen der Würzburger Synode.

In einem dritten gedanklichen Schritt nennt die Synode schließlich „Bedingungen für die Mitverantwortung“. Und diese sind vor allem „Bereitsein für den Anruf Christi und das Leben mit der Kirche“, sodann der Willen und die Fähigkeit zur Kommunikation, eine kooperative Arbeitsweise, „die Beteiligung an Entscheidungsprozessen und das Mittragen der Konsequenzen einer Entscheidung“, ferner „umfassende wechselseitige Information und eine innerkirchliche öffentliche Meinung“ und nicht zuletzt Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere „spirituelle und pastorale Bildung“ und „allgemein menschliche Bildung“, aber natürlich auch konkrete Erfahrungen. Zum Schluss ihrer theologischen Einleitung betont die Synode, dass „Mitverantwortung ... durch konkrete Mitarbeit“ wächst, weil sie „erst im konkreten Tun erlebt“ wird. Das ist eine Wahrheit, die für Laien und Amtsträger gleichermaßen gilt.

Es war jedoch nicht nur die Kirchenkonstitution „Lumen Gentium“, von der die Würzburger Synode ausging und die ihren Beschluss maßgeblich bestimmte. Vielmehr gehören zu den Ergebnissen des II. Vatikanischen Konzils zwei weitere Dokumente, die für den Dienst des Gottesvolkes bedeutsam sind und die bei der Frage nach der Eigenart unserer Räte gut bedacht, aber auch sorgsam auseinander gehalten werden müssen. Erstens empfahl das Konzil in seinem Dekret über die Bischöfe mit dem Titel „Christus Dominus“ im Artikel 27 in den Diözesen einen Pastoralrat einzurichten, „dem es zukommt, unter der Autorität des Bischofs das zu erforschen, was die pastoralen Werke in der Diözese angeht, es zu erwägen und dazu praktische Schlussfolgerungen vorzulegen.“ Was der Text bis in die Wahl der Verben deutlich macht, ist, dass die als Pastoralräte bezeichneten Gremien ihr Mandat – direkt oder indirekt - vom Bischof erhalten und dass der Bischof daher auch der Adressat der von diesen geleisteten Beratung ist.

Das II. Vatikanische Konzil hat zweitens ein Dekret über das Laienapostolat mit dem Titel „Apostolicam Actuositatem“ beschlossen. In diesem wird u. a. im Artikel 26 empfohlen, auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher und interdiözesaner, aber auch auf nationaler und internationaler Ebene beratende Gremien einzurichten, welche

„die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordinierung dienen können.“

Für das richtige Verständnis dieses Textes müssen wiederum zwei Dinge klar unterschieden werden: Einerseits, die Empfehlung, koordinierende Räte für das Apostolat aus Priestern, Ordensleuten und Laien einzurichten, und, andererseits, die Feststellung, dass dadurch der je eigene Charakter und die Autonomie der Laienvereinigungen nicht berührt werden. Der zweite Punkt ist schon deshalb wichtiger und höherrangiger, weil er auf dem schon zitierten Artikel 31 der Kirchenkonstitution *Lumen Gentium* fußt, den ich noch einmal wiederholen will:

„Den Laien ist der Weltcharakter in besonderer Weise eigen ... Sache der Laien ist es, Kraft der ihnen eigenen Berufung in der Verwaltung und in der Gott gemäßen Regelung der zeitlichen Dinge das Reich Gottes zu suchen ...“

Wir hatten ja schon gesehen, dass Rom bis zum II. Vatikanum den Anspruch vertreten hatte, jede Laienaktivität müsse unter bischöflicher Leitung stehen. Gerade angesichts mancher Tendenz, das Neue in den Beschlüssen des II. Vatikanischen Konzils herunterzuspielen oder gar zu leugnen, ist es geboten, an diese Tatsachen immer wieder zu erinnern. Die inhaltlichen Konsequenzen aus dieser neuen Sicht der Laienaktivität wurden, wie ich schon gezeigt habe, dann vom Konzil selbst in der Pastoralkonstitution „*Gaudium et Spes*“ gezogen, die ja in wichtigen Teilen eine wahre Charta des Laienkatholizismus ist.

Wie setzt nun die Würzburger Synode die konziliaren Beschlüsse und Bestimmungen für die diözesane Ebene um? Hier müssen wir uns zunächst daran erinnern, dass es unabhängig von der in den bisherigen Überlegungen schon deutlich gewordenen Unterscheidung zwischen einem Pastoralrat und einem weiteren, im wesentlichen aus Laien bestehenden Gremien noch einen dritten Rat gibt, der im Gefolge des II. Vatikanischen Konzils entstanden und sogar universalkirchlich vorgeschrieben ist, und das ist der Priesterrat. Mit diesem soll der Bischof alle diözesanen und überdiözesanen Angelegenheiten besprechen, die das Presbyterium und die Seelsorge der Diözese betreffen. Das die entsprechenden Beschlüsse des Konzils amtlich interpretierende päpstliche Dokument *Motu proprio Ecclesiae Sanctae* bezeichnet den Priesterrat denn auch als den „Senat des Bischofs für die Leitung der Diözese“.

Die beiden weiteren Gremien auf Diözesanebene, für deren partikularrechtliche Regelung die Würzburger Synode in Umsetzung des Konzils die Grundlage legte, sollen uns nun ausführlicher beschäftigen. Erstens ist das der

Diözesanpastoralrat, der durch Beratung des Bischofs „an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben der Diözese“ teilnimmt (III, 3,3). Dieser Rat steht unter dem Vorsitz des Bischofs und besteht aus amtlichen, berufenen und gewählten Mitgliedern, wobei die Mehrheit nach Auffassung der Würzburger Synode erstens gewählt werden und zweitens aus Laien bestehen soll. Der Pastoralrat ist ein beratendes Gremium. Seine Beschlüsse erhalten erst durch die Zustimmung des Bischofs Rechtskraft. Gleichwohl ist er mit den Worten des Relators der Würzburger Synode „ein verfassungsrechtliches Organ der Kirche“, in dem sich das synodale Prinzip ausdrückt, weil er an der Ausübung des Bischofsamtes mitwirkt.

Zweitens konzipierte die Würzburger Synode den Katholikenrat der Diözese, inzwischen auch als Diözesanrat, Diözesantag, Diözesanversammlung oder Diözesankomitee der Katholiken bezeichnet. Trotz der unterschiedlichen Bezeichnungen entsprachen in Deutschland bisher alle diese Gremien dem von der Würzburger Synode konzipierten Modell des Katholikenrates. Diesen Katholikenrat definiert die Synode als Zusammenschluss von Vertretern des Laienapostolat. Es ist kein verfassungsrechtliches Organ der Kirche, sondern eine kirchliche Struktur in der Gesellschaft. Der Katholikenrat hat insbesondere die Aufgabe, „die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten,“ „Anregungen für das Wirken der Katholiken im Bistum und in der Gesellschaft zu geben und die in ihn zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern“, „zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen“, „gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen“ sowie schließlich Mitglieder in den Diözesanpastoralrat und in das ZdK zu wählen. Allgemein könnte man auch sagen: Das Aufgabenfeld des Katholikenrates einer Diözese umfasst, wie sich dies aus den Beschlüssen des Konzils ergibt, den eigenverantwortlichen Dienst der Laien in der Welt auf der Grundlage des Glaubens und der Lehren der Kirche sowie die Mitverantwortung der Laien für das kirchliche Leben. Die Mitglieder dieses Gremiums erhalten ihr Mandat direkt durch Wahl aus dem Kreis derer, die sie repräsentieren, also allein durch das Vertrauen der Laien, und zwar durch direkte Wahl oder indirekt durch Zuwahl in dieses so legitimierte Gremium. Es ist also wirklich eine Repräsentation der Laien. Ein solcher Rat fasst seine Beschlüsse deshalb auch unabhängig.

Beim Diözesanpastoralrat ist es also der Bischof, der klug genug ist, sich raten zu lassen. Beim Katholikenrat der Diözese sind es alle, die diesem angehören und den diese repräsentieren, die sich gegenseitig beraten. Im großen Zusammenhang der Kirche ist beides Teil des geschwisterlichen Dialogs, der diese ständig belebt. Denn der Bischof ist nach dem Würzburger Modell direkt oder durch einen ständigen Vertreter ständiger Gesprächspartner des

Katholikenrates, der sich seinerseits um ein vertrauensvolles und fruchtbares Zusammenwirken bemüht. Und der Katholikenrat ist wiederum durch seine in den Diözesanpastoralrat gewählten Mitglieder oder auf andere bistumsspezifische Weise Gesprächspartner und Ratgeber des Bischofs und so an dessen Amtsführung beteiligt.

Um es noch einmal mit anderen Worten zu unterstreichen: Die Würzburger Synode hat bei ihrer konkreten Umsetzung der Konzilsbeschlüsse die in Deutschland geschichtlich gewachsene Laienaktivität weiter entwickelt und hat neben die Pastoralräte einen besonderen Typ von repräsentativen Laienräten gestellt. Und sie hat deren eigenständigen Charakter dadurch sichern wollen, dass sie bei ihrem Beschluss im Wesentlichen von den im Dekret über das Laienapostolat genannten eigenständigen und unabhängigen Laienvereinigungen ausgegangen ist. Die im Würzburger Synodenbeschluss genannten Katholikenräte sind deshalb, so der offizielle Terminus, Zusammenschlüsse von gewählten Vertretern des Laienapostolats aus den Räten der nächst unteren Ebene, aus den Laienorganisationen und aus hinzugewählten Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.

Was ist nun der rechtliche Status der Gemeinsamen Synode in Würzburg und ihrer Beschlüsse? Die Würzburger Synode war nicht irgendeine empfehlende Versammlung, sondern diente nach dem Willen der Deutschen Bischofskonferenz der gemeinsamen Entscheidungsfindung für alle Bistümer. Dabei handelte die Synode auf der Grundlage und im Rahmen eines vom Apostolischen Stuhl approbierten Statuts. Ihre Ergebnisse unterscheiden sich in Beschlüsse, die in Deutschland zu regelnde Angelegenheiten betreffen, und in Voten, die an den Apostolischen Stuhl gerichtet wurden. Die Beschlüsse der Synode kamen nur mit Zustimmung der Bischofskonferenz zustande. Das trifft auf alle Beschlusstexte zu, die in der vom Statut vorgeschriebenen Form in den als SYNODE bezeichneten amtlichen Mitteilungen veröffentlicht worden sind, auch für den hier in Rede stehenden Beschluss. Allerdings gab dieser für die Pastoralräte und die Katholikenräte nur das Grundmodell vor, das dann in den Bistümern durch konkrete Anordnungen geschehen ist. Diese Umsetzungen weisen zwar eine gewisse Variationsbreite auf, folgen aber alle dem Grundsatz, dass es sich dabei um Zusammenschlüsse aus gewählten Räte- und Verbandsvertretern handelt, die ihre Beschlüsse eigenständig fassen. Wer aus dem gemeinsamen Würzburger Beschluss aussteigt und die auf diesem Beschluss fußenden Satzungen in einer anderen Weise als dort vorgesehen einseitig ändert, begibt sich außerhalb der Ordnung dieser rechtlichen Regelungen, die seit der Gemeinsamen Synode in Würzburg ein wichtiges Element der Gemeinsamkeit der katholischen Kirche in Deutschland bilden. Diesen Schritt ist bisher nur der Bischof von Regensburg gegangen.

Es ist richtig, dass es sich in Bezug auf die Weltkirche beim Beschluss der Würzburger Synode und bei den auf dem Würzburger Synodenbeschluss

fußenden Rätessatzungen um partikulares Recht in Deutschland handelt. Dieses kann durch universalkirchliches Recht aufgehoben werden. Der Codex Juris Canonici von 1983 enthält zwar in seinem Canon 511 universalrechtliche Bestimmungen über die Pastoralräte, nicht aber über die im Konzilsdekret über das Laienapostolat genannten Gremien. Jeder Versuch, mit Hilfe des CIC die deutschen Katholikenräte auszuhebeln, hat daher keine Rechtsgrundlage. Daran kann auch ein Schreiben des Präfekten der Kleruskongregation nichts ändern. Und wer aufmerksam die in diesem Zusammenhang gern zitierte Rede von Papst Johannes Paul II. im Januar 2004 liest, wird auch dort keinen Hinweis auf die deutschen Katholikenräte entdecken. Der CIC enthält allerdings zwei Bestimmungen, die in diesem Zusammenhang genannt werden sollten, nämlich das Recht der katholischen Laien zur Meinungsäußerung (CIC 212, §§ 2 und 3) und das Koalitionsrecht der katholischen Laien (CIC 215). Für das Selbstverständnis unserer Laiengremien und für ihren Anteil an der gemeinsamen Verantwortung sind diese beiden Rechte von großer Bedeutung. Prinzipiell gibt es also keinen Konflikt mit den auf der Grundlage des Würzburger Synodenbeschlusses entstandenen Räten in Deutschland und deren Rechtsstellung. Gleichwohl gab es schon auf der Würzburger Synode eine Debatte darüber, wer den Vorsitz im Pfarrgemeinderat führen solle. Denn in seinem rechtlichen Charakter verbindet dieser in der Tat Elemente der pastoralen Beratung und der eigenverantwortlichen Laienaktivität. Die Synode empfahl eindringlich, dass ein Laie zum Vorsitzenden gewählt werden solle. Im Zusammenhang mit den neuen Kirchenrecht von 1983 kam es erneut zur Debatte, wer einem Pfarrgemeinderat vorsitzen soll – der Pfarrer oder (wie es der gewachsenen deutschen Praxis entspricht) ein gewählter Laie. Deshalb wurde die bewährte Praxis von der Gemeinsamen Konferenz – also von dem durch die Würzburger Synode geschaffenen Beratungsgremium von gewählten Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz und des ZdK – durch sein Protokoll vom 15. Oktober 1987 noch einmal bestätigt.

Ganz generell wurde damals im Protokoll „im Blick auf die Räte des Laienapostolats gemeinsam festgehalten, dass sich hier zwei Bereiche berühren, das Vereinigungsrecht und das Verfassungsrecht. Dadurch, dass die Räte ihre Satzungen selbst beschließen und der Bischof diese in Kraft setze, sei bei den Räten zuerst das Vereinigungsrecht angesprochen. Diese seien freie Initiativen, die sich unter Anerkennung des kirchlichen Amtes zusammenschließen. Gleichzeitig seien diese Räte in die Diözesen ‚eingebaut‘ und ein Organ für die Gesamtgestalt der Diözese. Sie seien von oben gesetzt und von unten gewachsen. Deswegen müsse festgestellt werden, dass das vereinigungsrechtliche Element überwiege.“ Dass dennoch der Präfekt der Kleruskongregation in dieser Sache jetzt offen in die katholische Kirche in Deutschland interveniert hat, kann ich mir nur durch die – sagen wir einmal – möglicherweise unvollständige Information aus einem einzelnen deutschen Bistum erklären. Wie ich es schon in meinem Bericht an die letzte Vollversammlung des ZdK gesagt habe, vertraue ich zur Klärung dieses

Vorgangs ganz auf die Vorsitzenden der Deutschen und der Bayerischen Bischofskonferenz.

Bei den Attacken auf Konzil und Synode kommt Unterschiedliches zusammen, wie das auch in der gesellschaftlichen Debatte zu beobachten ist: Da gibt es die Vorgestrigen, die allen Ernstes meinen, man könne die Geschichte anhalten oder gar umdrehen. Und die sich aus der Gegenwart in eine heile Vergangenheit flüchten wollen, die so niemals existierte. Dann gibt es solche, die auf einen hemmungslosen Individualismus setzen und jede Art von gemeinsamer Verantwortung in Kirche und Gesellschaft ablehnen und abschaffen wollen. Diese Leute haben die Erfahrungen der Geschichte vergessen und sehen nicht weiter als ihre Nasenspitze. Vom Dialog als Weg zum Konsens unter freien Menschen und von Gremien, die einem solchen Weg ermöglichen, halten sie deshalb nichts. Im Gespräch den Weg zu einer gemeinsamen Entscheidung zu finden, sind sie unwillig oder unfähig. Darum betrachten sie jede andere Meinung als Angriff auf sich. Einer der jugendlichen Helfer des hiesigen Bischofs hat ja schon gemeint, Räte seien überflüssige Gremien und Bürokratie. Weiß er wirklich nicht, dass dies das Argument aller Diktatoren, Autokraten und Monopolisten ist? Was in solchen flotten Sprüchen zum Ausdruck kommt, ist jene Art von Modernität, die Kardinal Karl Lehmann mit Recht als „wirklichen Rückschritt“ charakterisiert hat. In Wahrheit sind unsere Räte ein unverzichtbarer Ausdruck geschwisterlicher Gemeinsamkeit von Amt und Laien und eine geeignete Struktur für die gemeinsame Verantwortung des ganzen Gottesvolkes in der Kirche und für Kirche und Glauben in der Welt. Das gilt in besonderer Weise für die Katholikenräte in den deutschen Diözesen. Es war eine kluge Entscheidung der Synode, diesen als Zusammenschluss, d. h. mit der rechtlichen Stellung eines eigenverantwortlichen Vereins, zu gestalten, weil er so in einer inzwischen mehr als 150jährigen erfolgreichen Tradition katholischen Laienengagements steht und weil auf diese Weise die im II. Vatikanum nur angedachte Stellung von Amt und Laien im Gottesvolk fruchtbar gestaltet werden kann. Wirkliche Partnerschaft setzt Eigenverantwortung voraus. Das ist durch diese rechtliche Konstruktion gewährleistet. Zugleich kann sich ein Zusammenschluss katholischer Laien nur als Teil der Kirche verstehen und nicht als ihr kritisches Gegenüber. Weder ein bischöfliches Akklamationsgremium, noch eine antibischöfliche Protestagentur, so habe ich es einmal in Bezug auf das ZdK gesagt, sondern ein mitverantwortlicher und mittätiger Teil der Kirche. Das sollen und wollen unsere Laiengremien sein. Und dazu müssen sie auch eigenständig und selbstbewusst sein. Denn gemeinsame Verantwortung gelingt nur in wirklicher Partnerschaft. Der Katholikenrat im Bistum Regensburg hat diese konstruktive Partnerschaft stets praktiziert. Am unseligen Konflikt in diesem Bistum trägt er keine Schuld.

Ich bin hier in Regensburg, um Sie der Solidarität des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu versichern. Wer unter den deutschen Katholiken wirklich das II. Vatikanische Konzil bejaht, der steht auch zu Ihnen. Dennoch

gibt es keinen einfachen Weg zur Lösung dieses Konflikts. Was wir brauchen, ist Festigkeit der Überzeugung gepaart mit Augenmaß, Hartnäckigkeit gepaart mit Geduld. In den engen Grenzen von Raum und Zeit scheint sich die Geschichte manchmal zu krümmen und zurück zu gehen. Überblickt man jedoch eine größere Strecke, so ist das Notwendige unaufhaltsam. Im II. Vatikanischen Konzil hat die Kirche sich zu dem Mut bekannt, den Glauben in der Freiheit zu bezeugen. Dieser Mut wird sie nicht verlassen. Dieser Mut wird uns nicht verlassen.